

43/105



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Dezember 1984

Nr. 3452

Biberist/Solothurn
Kantonaler Erschliessungsplan "PTT-Garage und
TT-Betriebsgebäude in Biberist"
Beschwerde, Genehmigung

Berichtigte Ausfertigung
(siehe Seite 5 Ziffer V unten)

I

Das Kantonale Bau-Departement legt den oben genannten Erschliessungsplan zur Genehmigung vor.

Der Plan umfasst das Kantonsstrassenteilstück im Raume der Verzweigung Biberiststrasse/Engestrasse und Engestrasse/"Güggelrain" an der Gemeindegrenze Solothurn/Biberist (die Grenze verläuft auf der Höhe Wassergasse). Stadtauswärts in Richtung Biberist wird die Biberiststrasse (Solothurn) und in ihrer Fortsetzung die Engestrasse (Biberist) benützt; in diesen Ast münden von Süden her die beiden Gemeindestrassen Wassergasse (Solothurn) und Schlössliweg (Biberist). Stadteinwärts wird von Biberist her über die Engestrasse gefahren, die über den "Güggelrain" in die Zuchwilerstrasse (Solothurn) mündet.

Die genannte Kantonsstrassen-Verzweigung soll ausgebaut werden; neben Radwegen sind im wesentlichen neu je eine Linksabbiegespur in beiden Fahrtrichtungen (Kreisverkehr) vorgesehen; dadurch wird neu das Linksabbiegen aus der Biberist-/Engestrasse in den Guggelrain/Zuchwilerstrasse ermöglicht, und erleichtert die bisher schon möglichen Fahrbewegungen Biberist/Wassergasse und Biberist/Schlössliweg.

Zusätzlich soll u.a. ausgebaut werden der Mündungsbereich Schlössliweg/Engestrasse; er wird nach Westen auf total drei Spuren erweitert, so dass auf den beiden östlichen Spuren gleichzeitig nach rechts in Richtung Biberist und nach halblinks über eine separate Spur in Richtung Stadt/Guggelrain ausgefahren werden kann.

Die Rechtsgrundlage für diesen Plan bildet § 68 Buchstabe c und f BauG, der den Kanton ermächtigt, an Kantonsstrassen die Zufahrten und damit die Mündungsbereiche von Gemeindestrassen mitzuplanen.

II

Gegen den vom 18. November bis 17. Dezember 1982 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan gingen 7 Einsprachen ein, u.a. jene von Herrn

Alfred Rieser, Engestr. 45, Biberist
Post Solothurn

der nach BauG § 15 Absatz 3 an sich gegen die Planaufgabe Beschwerde erhob. Das Bau-Departement stellte indessen fest, dass sich die Eingabe gegen den Inhalt

des Planes richte und wies sie als Planeinsprache zusammen mit den übrigen Einsprachen mit Verfügung vom 20. August 1984 ab. Dagegen hat Herr Rieser rechtzeitig Beschwerde erhoben mit sinngemäss dem Antrag, den Plan besonders mit Blick auf den Ausbau der Einmündung des Schlösliweges nicht zu genehmigen. Das Bau-Departement beantragt Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, und Genehmigung des Planes.

III

Der Beschwerdeführer - als Eigentümer der unmittelbar östlich an den Schlösliweg grenzenden Liegenschaft GB 1105 legitimiert - verweist in seiner Beschwerde gegen den vorliegenden Erschliessungsplan des Kantons auf seine zwei früheren Eingaben vom 24. November 1982 und 28. Januar 1983, die er im Nutzungsplanverfahren der Einwohnergemeinde Biberist einreichte, die vom 18. November bis 17. Dezember 1982 den Zonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan "PTT-Garage und TT-Betriebsgebäude" öffentlich aufgelegt hatte, der mit RRB 2268 vom 14. August 1984 genehmigt und damit rechtskräftig geworden ist.

Dieser Plan hat zum Inhalt die Ueberbauung der Parzelle GB 1100 durch die Schweizerische PTT. Dieses Grundstück liegt zwischen Wassergasse und Schlösliweg an der Engestrasse und damit unmittelbar westlich der Liegenschaft GB 1105 des Beschwerdeführers. Auf der Parzelle der PTT stand früher die inzwischen abgebrochene Schraubenfabrik LORETO; die PTT möchten dort errichten

- eine Betriebsgarage mit 4 bis 5 Arbeitsplätzen für Wartung und Reparatur (ohne Carosseriearbeiten) von PTT-eigenen Fahrzeugen aus dem Raume Bucheggberg/Jurasüdfuss und Wiedlisbach/Grenchen,
- eine betriebsinterne Tankstelle für diese Fahrzeuge,
- ein TT-Betriebsgebäude mit 10 bis 12 Arbeitsplätzen für Bau- und Installationsdienste, sowie
- die dafür nötigen Abstellflächen

Mit dem Hinweis auf die beiden früheren Eingaben von 1982 und 1983 beantragt der Beschwerdeführer ein weiteres Mal, die PTT-Parzelle in eine Freihaltezone zwischen Wohn- und Industriegebiet gemäss BauG § 63 Absatz 2 umzuwandeln, worüber aber bereits im Nutzungsplanverfahren der Gemeinde abschlägig und abschliessend befunden worden ist, so dass auf diesen Einwand hier im Planverfahren über einen kantonalen Erschliessungsplan, der die Nutzung der fraglichen Parzelle nicht zum Gegenstand hat, nicht mehr einzutreten ist (in Klammer darf immerhin daran erinnert werden, dass die PTT-Parzelle nach ihrer früheren Nutzung (Schraubenfabrik LORETO) und gemäss Zonenplan von 1967 (Industriezone) nie Freihaltezone war).

IV

Mit dem Hinweis auf seine Eingabe vom 28. Januar 1983 macht der Beschwerdeführer geltend, der Kanton sei nicht zum Erlass des vorliegenden Erschliessungsplanes befugt, weil es sich gemäss BauG § 68 Absatz 1 Buch-

stabe c und f nicht um eine Verkehrsanlage von kantona-
ler oder regionaler Bedeutung handle. Ob dies zutrifft,
kann offen bleiben, weil der Beschwerdeführer über-
sieht, dass der fragliche Buchstabe c von Kantonsstras-
sen und anderen Verkehrsanlagen spricht, somit dem
Kanton ganz allgemein die Befugnis einräumt, über
Kantonsstrassen Erschliessungspläne aufzulegen. Da
zu Recht nicht bestritten wird, bei der Biberist-
und der Engestrasse handle es sich um eine Kantons-
strasse, ist die Kompetenz des Kantons zum Erlass
des vorliegenden Erschliessungsplanes klarerweise
gegeben.

V

Schliesslich verweist der Beschwerdeführer in seinen
früheren Eingaben auf einen Briefwechsel mit dem Kanto-
nalen Tiefbauamt. Mit Schreiben vom 9. November 1978
machte der Beschwerdeführer auf das Bauvorhaben der
PTT aufmerksam und wies darauf hin, das Bau-Departement
habe ihm 1966 eine Bewilligung zur Errichtung einer
TOTAL-Tankstelle auf seinem Grundstück verweigert.
Dieses Schreiben wurde mit Brief vom 14. November
1978 vom Kantonsingenieur mit der Bemerkung verdankt,
den damaligen Entscheid bei der Prüfung des PTT-Bauge-
suches zu berücksichtigen. Daraus leitet der Beschwerde-
führer nun ab, auch der kantonale Erschliessungsplan
hätte deswegen nicht öffentlich aufgelegt werden dürfen,
und wirft dem Kanton in polemischen Worten rechtsun-
gleiche, einen Staatsbetrieb einseitig bevorteilende
Behandlung vor. Ueber den völlig ungerechtfertigten

und auch unpassenden polemischen Ton darf hinweggehört werden. In der Sache selbst ist zu entgegnen, dass dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Planverfahren naturgemäss nur abgeschwächte Bedeutung zukomme; zudem liegt der den Beschwerdeführer betreffende Entscheid beinahe 20 Jahre zurück, und schliesslich weisen die verglichenen Sachverhalte doch einige nicht zu übersehende Unterschiede auf:

Die der Oeffentlichkeit zugängliche Tankstelle des Beschwerdeführers käme in eine Wohnzone zu liegen und benötigte eine neue Zu- und Wegfahrt an der Kantonsstrasse, während die Tankstelle der PTT nur den betriebseigenen Fahrzeugen dient, nicht in einer Wohnzone angesiedelt wird und über eine bestehende Gemeindestrasse zugänglich ist.

Im übrigen darf man zu bedenken geben, dass - hätte sich ein Unternehmen der Privatwirtschaft für die Bauparzelle interessiert - dies mit denselben Ueberlegungen zum Anlass genommen worden wäre, die Verhältnisse in den vom kantonalen Erschliessungsplan erfassten Raum zu überprüfen und die beiden Ausfahrten in die enge und unübersichtliche Wassergasse (frühere LORETO- und bestehende GHIELMETTI-Fabrik) richtigerweise zu entflechten.

VI

Weitere Vorbringen zur Sache liegen nicht vor, so dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten für Verfahren und Entscheidung sind auf 400 Franken festzusetzen und mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen.

VII

Der vorliegende Erschliessungsplan erweist sich als rechts- und zweckmässig im Sinne von BauG §§ 18 Absatz 2 und 69, so dass er zu genehmigen ist und zwar unter der folgenden Auflage (siehe Verfügung Bau-Departement vom 20. August 1984 Seite 13 unten):

Um den Fluchtverkehr nach Süden in Richtung Lunaweg und Schöngrünstrasse zu unterbinden, ist die Ausfahrt vom PTT-Areal auf den Schössliweg mit entsprechenden baulichen Massnahmen und einem Rechtsabbiegeverbot zu versehen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheidung 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

2. Der kantonale Erschliessungsplan PTT-Garage und TT-Betriebsgebäude in Biberist (Engestrasse/Schlössliweg) wird mit der folgenden Auflage genehmigt:

Die Ausfahrt vom PTT-Areal auf den Schlössliweg ist mit einem Rechtsabbiegeverbot zu versehen und baulich so zu gestalten, dass der Fluchtverkehr nach Süden unterbunden wird.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Kostenabrechnung

A. Rieser, Biberist

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	Kto. 2000.431.00
	<hr/>	umbuchen)
	Fr. -.-	
	=====	

Verteiler Seite 9

Geht an:

- Bau-Departement (2) O/br
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (3),
- Tiefbauamt (2)
- Hochbauamt (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement 0
- Kreisbauamt I, Solothurn
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist
- Ingenieurbüro Bernasconi Schubiger Benguerel, 4562 Biberist
- Herrn A. Rieser, Engestr. 45, 4562 Biberist,
4500 Post Solothurn EINSCHREIBEN

